

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes -NStrG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) und § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 11.3.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Straßenreinigung

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege sowie gemeinsamen Rad- und Gehwege einschließlich Winterdienst, wie auch die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- und Radweg einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege aus zulassen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

1. Für die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

3. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

Artikel II

Straßenreinigungsgebühren

§ 4

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für alle angeschlossenen Grundstücke nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke, welchen nach Maßgabe des § 1 die Pflicht zur Straßenreinigung teilweise übertragen wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Grundstücke bebaut, bebaubar oder unbebaut sind.

§ 6

Gebührenbemessung

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.
2. Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksbreite an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen, Wegen und Plätzen (Frontmetermaßstab).
3. Sofern eine Straße aufgrund ihrer Bauweise nur einseitig gereinigt werden kann, werden die Gebühren für die Reinigung zu gleichen Teilen auf die Anlieger der Straße verteilt. Jeder Anlieger hat somit 50 v.H. der Gebühren gem. § 7 zu tragen.
4. Die Gebührenberechnung erfolgt nach vollen Metern. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 7

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront bei wöchentlicher einmaliger Reinigung jährlich 0,60 Euro.

§ 8

Bemessungszeitraum

Die Gebühren werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksangaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Ändert sich die in § 6 Abs. 2 genannte Bemessungsgrundlage, wird die Gebühr von dem auf die Änderung folgenden Quartal an auf Antrag neu berechnet. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Neuberechnung auch von Amts wegen vorzunehmen.

§ 10 Unterbrechung der Straßenreinigung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Straßenreinigung sowie in Fällen höherer Gewalt (auch Schnee und Eis) besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Benutzungsgebühren oder auf Schadensersatz.

§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
2. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats, der auf die Änderung folgt.

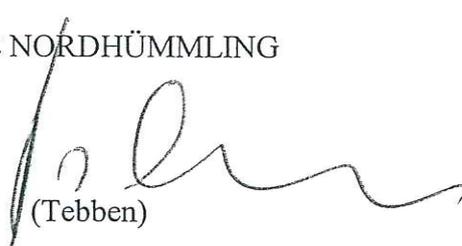
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 04.04.1975, zuletzt geändert durch die VI. Änderung vom 30.03.1995, sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.10.1975, zuletzt geändert durch die IV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 außer Kraft.

Esterwegen, den 11.03.2004

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING



(Tebben)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Nordhümmling:

Straßenverzeichnis Gemeinde Esterwegen (nur soweit Grundstücke mit vorstehender Bordanlage):

- Alte Schulstraße
- An den Zuschlägen
- Amselstraße
- Am Sportpark
- Am Wald
- An der Kirche
- Birkenstraße
- Brink
- Buchenstraße
- Clemenswerth
- Cundastraße
- Dorfplatz
- Eichenstraße
- Eschweg
- Fasanenstraße
- Fichtenstraße
- Großer Garten
- Hauptstraße
- Herrenweg
- Heusstraße
- Hinterm Berg links
- Hinterm Berg rechts
- Im Winkel
- Jahnstraße
- Kolpingstraße
- Lindenstraße

- Mühlenberg
- Nelkenstraße
- Poststraße
- Raiffeisenstraße
- Ringstraße
- Rosenstraße
- Tannenstraße
- Tulpenstraße
- Waldstraße
- Zum Dorfplatz
- Zum Osteresch
- Ziegeleistraße